



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Rechtsanwälte
Hecker, Werner & Himmelreich
Herrn RA Frank Sieburg
Sachsenring 69

50677 Köln

Köln, den 17.05.2010
Unser Zeichen: 00829/10 13/as

Sekretariat:
Frau Schink

Tel.: +49 221 97 30 02-65

Sanierung Oper/Schauspielhaus

Sehr geehrter Herr Kollege Sieburg,

in vorbezeichneter Sache komme ich im Anschluss an meine mündlichen Darlegungen vom 23.04.2010 noch einmal auf die urheberrechtlichen Fragen in dieser Angelegenheit zurück und halte dazu Folgendes fest:

I.

Der Stadt Köln wurden am 23.03.2010 die vollständigen Arbeitsergebnisse der ARGE für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) übergeben. Wie sich aus der gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Kappertz vom 28.04.2010 ergibt, gehen diese Arbeitsergebnisse teilweise qualitativ deutlich über das hinaus, was im Rahmen der Leistungsphase 2 des § 15 HOAI geschuldet ist.

Die der Stadt insoweit vorliegenden Planungsergebnisse genießen urheberrechtlichen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 UrhG. Bei den der

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Bernhard Boecker^P
Dr. Klaus Schmiemann^F
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVA}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^F
Thomas Elsner^{PA}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVA}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PA}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^F
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^M
Dr. Felix Pauli^V
Dr. Giso Hellhammer-Hawig^D
Dr. Tanja Lehmann
Carsten Schwenk^C

P Partner i.S.d. ParGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
D Magister der Verwaltungswissenschaften
(DHV Speyer)
C Diplom-Verwaltungswirt (FH)
F Maître en droit (Université Paris XI)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Stadt vorliegenden Planungsergebnissen handelt es sich um persönliche geistige Schöpfungen gemäß § 2 Abs. 2 UrhG. Die diesbezügliche architektonische Leistung der ARGE geht weit über eine bloße fachgebundene technische Lösung hinaus. Es offenbart sich in ihr sowohl hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Baulichkeiten als auch hinsichtlich deren Gestaltung im inneren Bereich eine individuelle künstlerische Schöpfung, die zweifellos eine derartige Gestaltungshöhe aufweist, dass deren Urheberschutzfähigkeit nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden kann.

Wegen der Gesichtspunkte, die die vorstehende rechtliche Bewertung des derzeitigen Leistungsstandes tragen, verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die anliegende Stellungnahme der ARGE vom 14.05.2010.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass spätestens seit der Entscheidung des BGH vom 10.12.1987 (Vorentwurf II)

BauR 1988, 361

kein Zweifel an der Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Vorentwurfs bestehen kann, wenn bei diesem eine entsprechende eigenschöpferische Prägung festgestellt werden kann. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben, wie sich insbesondere aus der beigelegten Stellungnahme der ARGE und den dort beigelegten Anlagen ergibt.

II.

Aus dem Bestehen von Urheberrechtsschutz gemäß vorstehender Ziffer I. folgt, dass die der Stadt vorliegenden Planungsergebnisse der ARGE ohne deren Zustimmung weder weiterverwendet noch geändert werden dürfen.

In Ansehung des derzeitigen Leistungsstandes kann unter keinem denkbaren Gesichtspunkt davon ausgegangen werden, dass der Stadt Köln bereits Nutzungsrechte an den vorliegenden Planungsergebnissen der ARGE zustehen. Weder liegt eine entsprechende ausdrückliche Rechtseinräumung vor, noch kann von einer diesbezüglichen stillschweigenden Rechtseinräumung ausgegangen werden. Im Gegenteil belegt die in der Auslobung versprochene Beauftragung der Architekten bis

mindestens zur Leistungsphase 5, dass im jetzigen Stadium die Übertragung von Nutzungsbefugnissen nicht in Betracht zu ziehen ist. In rechtlicher Hinsicht verweise ich im Übrigen noch einmal auf die Entscheidung des BGH vom 10.12.1987 und auch die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 05.12.2006.

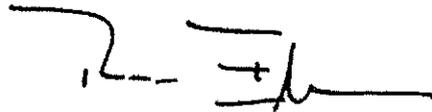
BGH, BauR 1988, 361

OLG Frankfurt, OLG-Report 2007, 346

Sind gemäß den vorstehenden Ausführungen urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse bisher nicht auf die Stadt übertragen worden, ist die Stadt nicht ohne weiteres zur Verwertung der dort vorliegenden Planungsergebnisse befugt.

Daraus wiederum erschließt sich, dass auch Änderungen an den vorliegenden Planungsergebnissen bzw. eine Weiterführung der Planungsergebnisse in modifizierter Form derzeit nicht möglich sind. Auch dies würde nämlich – unabhängig von der Frage, in welchem Umfang Änderungen überhaupt zulässig sind – zunächst das Bestehen von Nutzungsbefugnissen des Auftraggebers voraussetzen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Elsner', with a stylized flourish at the end.

(Thomas Elsner)

Rechtsanwalt

STELLUNGNAHME URHEBERRECHT

Bauvorhaben: Bühnen Köln am Offenbachplatz

Datum, Ort: 14.05.2010

Im Folgenden sollen die am 23.04.2010 („Runder Tisch“) von den Rechtsanwälten aufgeworfene Fragestellungen zu Urheberrechtsansprüchen der Architekten beim Teilprojekt Sanierung der Oper näher erläutert werden. Insbesondere soll nachfolgend dargestellt werden, dass nach Abschluss der Vorplanung (LPH 2 HOAI § 15 HOAI) durch die Planungsleistungen der Architekten JSWD mit Chaix et Morel (Arge) eine persönliche geistige Schöpfung erreicht wurde.

01. Urheberrechtlich relevante Leistungen im Bereich Opernhaus

Dass von Beginn an besondere Entwürfe, mit hohem baukünstlerischem Niveau, zur Erreichung der Ziele der Stadt beim Umbau der Oper gefordert waren, erklärt sich alleine schon dadurch, dass ein eingeschränkt offener, internationaler Architektenwettbewerb ausgelobt wurde.

In dessen Auslobungsunterlagen waren dann folgerichtig für die Oper, vor allem im Bereich der Gebäudeteile zur Krebsgasse (Nordflügel, Südflügel und Anlieferhof), ganz besondere Anforderungen gestellt. Aus dem Raum- und Funktionsprogramm leitete sich die Forderung nach einem Entwurf ab, der ganz differenziert auf die funktionalen, konstruktiven, und denkmalpflegerischen Aspekte der Oper in diesem Bereich eingeht. Die o. g. Aspekte sollten in dem Maße Berücksichtigung finden, dass sich daraus eine originäre, gestalterisch Einheit aus alter und neuer Bausubstanz ergibt.

ARGE ARCHITEKTEN OPERNQUARTIER

Der von Arge vorgelegte Wettbewerbsentwurf zeigt bereits, dass es in außerordentlicher Weise gelungen war, die an den Entwurf gestellten, hohen baukünstlerischen Anforderungen zu erfüllen. Dies wird vor allem dadurch nachdrücklich dokumentiert, dass der Entwurf der Arge, unter anderem wegen seines Umgangs mit der Bausubstanz in diesem Bereich, mehrheitlich mit dem ersten Preis, sowie einstimmig mit der Empfehlung zur weiteren Beauftragung ausgezeichnet wurde. Damit zeigt sich, dass sich die von der Arge eingereichte Arbeit deutlich vom durchschnittlichen Architektenschaffen abhebt und es sich somit um ein besonderes schöpferisches Werk handelt.

Dieser prämierte Entwurf der Arge wurde in der sich anschließenden Planungsphase konzeptionell nicht verändert. Das Raumprogramm wurde, sowohl im Rahmen der 1. Vorplanung (Variante 1), als auch im Zuge der Durcharbeitung der 2. Vorplanung (Variante 2) durch den Bauherrn im Bereich des Opernhauses nur geringfügig modifiziert. Die Planung wurde jedoch durch die ArGe, in Abstimmung mit Nutzer und Bauherrn, noch enger an das Anforderungsprofil des Nutzers angepasst. In Fortführung des Wettbewerbsentwurfes ist durch die Anbauten bzw. die Überbauung an das alte Opernhaus ein überaus komplexes und in seiner Gestaltung einmaliges Gebäudeensemble entstanden.

Die von der Arge geschaffene gestalterische Einheit, bestehend aus Alt und Neu entwickelt sich aus den unterschiedlichen Anforderungen des Nutzers / Bauherrn. Im Einzelnen sind dies:

- Denkmalpflegerische Anforderungen
- Gestalterische Anforderungen
- Konstruktive Anforderungen
- Funktionale Anforderungen
- Anforderungen der Verkehrsanbindung, bzw. Anlieferung

Denkmalpflegerische Anforderungen

Alle an die Erweiterung der Oper gestellten Anforderungen haben Einfluss auf die Belange der Denkmalpflege. Deshalb wurde der von der Arge entwickelte Entwurf der zuständigen Behörde der Stadt Köln zur Beurteilung vorgelegt. Das Abstimmungsergebnis war positiv. Die denkmalpflegerischen Belange, die durch den Eingriff in die vorhandene Bausubstanz berührt werden, sind durch den vorgelegten Entwurf in jeglicher Hinsicht gewahrt.

ARGE ARCHITEKTEN OPERNQUARTIER

Insbesondere stellt hierbei die gestalterische Vorgehensweise der ArGe bei der Unterbringung der geforderten Funktionen einen wichtigen Beitrag zum denkmalgerechten Umbau der Oper dar.

Funktionale Erfordernisse aus dem vorgegebenen Raumprogramm erzwingen die Bebauung des Anlieferhofes der denkmalgeschützten Oper, sowie die teilweise Überbauung der dreigeschossigen Bestandsbauten. Der abgestimmte Entwurf der ArGe sieht vor, die folgenden, im Raumprogramm der Oper geforderten Funktionseinheiten in diesem Bereich unterzubringen:

(s. Anlagen 1 bis 5)

- die zentrale Anlieferung für das Opernhaus
- eine Montagebühne auf der Ebene der Hauptbühne, inkl. Bühnenwerkstätten, Requisite, Rüstkammer
- die Kinderoper
- diverse Verwaltungsfunktionen, die Korrepetitorenzimmer, die Theaterpädagogik, Aufenthaltsräume, Lagerflächen für den Tagesbedarf Sänger
- drei große Probebühnen

Die Stapelung und Schichtung der Funktionen erfolgt in der Art und Weise, dass die wesentlichen Bestandteile der Altbausubstanz erhalten werden können. Die ursprünglich angedachte Entkernung dieses Bereichs bis auf die äußeren Fassaden wurde aufgegeben. Stattdessen wurde von der ArGe ein besonderer Vorschlag entwickelt, der es ermöglicht, durch geschickte Verteilung der Funktionen in diesem Bereich die dreigeschossigen Bestandsflügelbauten in ihrer Grundstruktur zu erhalten. *(s. Anlage 6)*

Die Schließung der Front zur Krebsgasse erfolgt durch eine dreigeschossige Bebauung, die den gestalterischen Duktus der denkmalgeschützten Bestandsbauten berücksichtigt. Dies gilt zunächst für die Zonierung der Fassadenstruktur in ein Sockelgeschoss, in das die Anlieferung integriert wird, und in zwei weitere Geschosse, die die Traufkante der angrenzenden Gebäudeteile aufnehmen. Der Vorschlag der ArGe berücksichtigt hierbei die Übernahme des Fassadenmaterials (roter Ziegel) und den Verzicht auf zusätzliche Fenster im Bereich des Neubaus. Ziel ist es, die Ablesbarkeit der vorhandenen Struktur der bestehenden Flügelbauten und ihrer prägnanten Fensteranordnung auch nach der Sanierung sicherzustellen. *(s. Anlage 7)*

ARGE ARCHITEKTEN OPERNQUARTIER

Der auf den neu entstandenen Sockel aufgesetzte Neubaukörper variiert in seiner Textur und Materialität. Er stellt einen bewussten Kontrast zu den Bestandsbauten dar. Um die von der ArGe gewünschte Dualität von Neu und Alt zu verstärken, wird der aufgesetzte Baukörper vom Bestand durch eine Glasfuge formal gelöst. (s. Anlage 8)

Die anderen Wettbewerbsteilnehmer haben für diesen Bereich andersartige Lösungen vorgeschlagen. Dies verdeutlicht, dass es sich, bei den von der ArGe erdachten Ideen zur Integration der geforderten Funktionen in den Altbau und der sich daraus ableitenden Gestaltung, um originäre Entwurfs Elemente der ArGe handelt, die die Ansprüche der ArGe an eine persönliche geistige Schöpfung unterstreichen.

Gestalterische Anforderungen

Die ArGe hat dem neuen Gebäudeensemble, welches im rückwärtigen Bereich der Oper entsteht, durch die Wahl der Materialien, Farben, Texturen und Oberflächengestaltung ein insgesamt schlüssiges äußeres Erscheinungsbild gegeben. Alle Parameter der Gestaltung sind an den Gebäudebestand angepasst. Die Verwendung von Ziegel und weißem Putz sind Analogien zum Altbau und finden Verwendung in der Materialsprache des Sockelbereiches (Erdgeschoss bis 2.Obergeschoss). Aber auch die mit hellen mineralischen Materialien der Außenhaut des großen Aufbaus mit den Probepöhlen, welche die mineralische Typologie der Bestandsfassaden der Werkstatttürme aufnehmen, tragen zu dem schlüssigen Gesamtbild bei. (s. Anlage 9-11)

Konstruktive Anforderungen

Bei der Integration der Funktionen wurde von der ArGe eine Vorgehensweise vorgeschlagen, die eine möglichst effiziente, die Altbauten nicht beeinflussende Lastabtragung der Kräfte, hervorgerufen durch die Aufstockung der Oper, problemlos ermöglicht. Hier ist die Integration von Funktionen zwischen den bestehenden Werkstatttürmen (ein Proberaum, Chorprobenräume, Tonstudio, Technikzentrale, Lager) zu sehen. Aber auch der zweigeschossige Aufsatz auf den Gebäudebestand berücksichtigt das Vorhandensein von Bestandswänden, die durch die vorgeschlagene Methodik, nicht gänzlich abgebrochen werden müssen. Diese Vorschläge der ArGe, die u. a. auch dazu geführt haben, dass auf aufwendige Baugrubenumschließungen entlang der Außenwände der zweigeschossigen Flügelbauten verzichtet werden konnte, haben zu deutlichen Kosteneinsparungen geführt.

ARGE ARCHITEKTEN OPERNQUARTIER

Weiterhin wurden von der ArGe Ideen entwickelt, die geforderten Nutzungen derart unterzubringen, dass die Gründung des Altbaus nur wenig berührt wird und auf eine kosten- und arbeitsintensive Unterfangung des Bestands verzichtet werden kann. Hierzu gehört die Unterkellerung bis maximal auf das Niveau der Gründung des Altbaus. (s. auch Anlage 6)

Funktionale, verkehrstechnische Anforderungen

Sowohl funktionale, als auch verkehrstechnische Anforderungen im Bereich der Anlieferung finden in der Planung der Arge Berücksichtigung. Auch hierbei sind insbesondere die bereits o. g. Anforderungen des Denkmalschutzes zu integrieren.

Lösungen, die den Umgang mit geschützter Bausubstanz beinhalten, müssen sozusagen immer maßgeschneidert werden. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall. Die Art und Weise, wie die Funktionen durch die Arge in und zwischen den Gebäudebestand eingepasst wurden, ist als eine einmalige Lösung anzusehen. Diese hohe baukünstlerische Entwurfsqualität war Anspruch des Auftraggebers und seiner nachgeordneten Behörden. Aus diesem Anspruch leitet sich das urheberrechtliche Eigentum der Arge ab.

Hierbei spielt eine besondere Rolle, wie die Verteilung der Funktionen und damit die Gestaltung der Grundrisse die Gesamtkonzeption und deren Erscheinungsbild bestimmen.

Im Erdgeschoss ist zwischen den beiden existierenden 3-geschossigen Altbauflügeln die zentrale Anlieferung untergebracht. Diese Funktion ist durch eine langgestreckte Öffnung, die in ihrer formalen Ausprägung die Arkaden entlang der Süd- und Nordfassade nachempfunden äußerlich sichtbar gemacht. Im 1. und 2. Obergeschoss sind oberhalb der Anlieferung Funktionen untergebracht, die keine natürliche Belichtung benötigen. Nach außen zeigt sich das Gebäude deshalb hier ohne Fensteröffnungen. Auf diese Weise wird durch die Organisation des Erdgeschosses, des ersten und zweiten Obergeschosses die formal überzeugende Zusammenführung alter und neuer Bausubstanz entlang der Kriebgasse geschaffen.

Ab dem 3. Obergeschoss beginnt der markante Aufsatz auf den Gebäudebestand. Hier ist im Grundriss die äußere Gestaltung dahingehend berücksichtigt, dass entlang der Außenfassaden überwiegend Räume mit Erfordernis nach einer natürlichen Belichtung untergebracht sind. Hierdurch entsteht die formale Zäsur einer Glasfuge, die den mit Ziegel verkleideten Sockel (EG, 1., 2.OG) vom Aufsatz der Probebühne formal voneinander trennt.

ARGE ARCHITEKTEN OPERNQUARTIER

Der 2- geschossige massiv wirkende, jedoch in der Materialität und Farbe differierende Aufsatz auf dem gläsernen 3. Obergeschoss, rundet das von der Arge konzipierte Gestaltungskonzept ab. Hier sind die drei geforderten zweigeschossigen Probebühnen untergebracht.

Der gewählte funktionale Lösungsansatz der Integration der Anlieferung und aller weiteren Funktionen in den Gebäudebestand und in die An und Überbauten hat unmittelbaren Einfluss auf die gesamte Anmutung des Gebäudes. Insofern ist hier bereits durch die von der Arge entwickelten Art der Unterbringung der geforderten Funktionen, ein originäres Produkt entstanden.

Denkmalgeschützte Gebäude zukunftsorientiert an zeitgemäße Anforderungen heranzuführen, bedarf eines besonderen Fingerspitzengefühls beim Entwurf. Diese Aufgabe stellt sich bei jedem Gebäude in anderer Art und Weise. Kein Gebäude ist gleich, auch dann nicht, wenn es sich um ein Gebäude gleicher Nutzung handelt. Auch deshalb handelt es sich beim Entwurf der Arge sowohl in der Außen- als auch in der Innengestaltung um eine persönliche geistige Schöpfung.

DIE ARGE HAT DIE GESAMTE LEISTUNGSPHASE 2 (VORPLANUNG) GEMÄSS HOAI § 15, IN ABSTIMMUNG MIT DEM AUFTRAGGEBER, ABGESCHLOSSEN UND AM 23.03.2010 DER STADT KÖLN (HERRN STREITBERGER) ÜBERGEBEN.

ALLE OBEN ERLÄUTERTEN URHEBERRECHTSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH AUS EINER VOLLSTÄNDIGEN UND IN SICH SCHLÜSSIGEN PLANUNG. GERADE DIE GESTALTERISCHEN ASPEKTE SIND UMFANGREICH NIEDERGELEGT IN ANSICHTEN, GRUNDRISSEN, SCHNITTEN, MODELLEN UND AUCH DREIDIMENSIONALEN ZEICHNUNGEN.

Der Rat der Stadt Köln fordert die schnellstmögliche Umsetzung dieser durch die Arge erarbeiteten Vorschläge. Der Rat dokumentiert diese Forderung in seinem Ratsbeschluss vom 12.04.2010,

Hiermit ist klar, dass es im Großen und Ganzen bei der von der Arge vorgeschlagenen Konzeption bleiben soll. Selbst wenn sich in Folge der veränderten Planungsvoraussetzung durch den Erhalt des Schauspielhauses

ARGE ARCHITEKTEN OPERNQUARTIER

Verschiebungen beim Nutzungskonzept ergeben sollten, bleibt nach Maßgabe des Ratsbeschlusses die Gesamtkonzeption der Arge erhalten.

- Die Kinderoper wird möglicherweise entfallen. Dort wird die weiterführende Anlieferung des Schauspielhauses platziert werden. Auf die durch Arge entwickelte Gesamtkonzeption wird dies keinen nennenswerten Einfluss haben.
- Die zentrale Anlieferung beider Häuser verbleibt in jedem Fall im EG.
- Die Montagebühne der Oper auf Ebene + 1 ist weiterhin möglich. Jedoch werden auch hier eventuelle Änderungen auf die Gesamtkonzeption der Arge keinen durchgreifenden Einfluss haben.
- Sollten die Probebühnen realisiert werden, ist auch davon auszugehen, dass der Aufsatz, inklusive der additiven Elemente zwischen den bestehenden Werksatttürmen weiter in der Planung verbleiben und auch weiterhin die Gesamtgestaltung maßgeblich prägen.

Sowohl die sogenannte Thies- als auch die Beier Variante lassen sich problemlos auf das von der Arge erarbeitete Gestaltungskonzept übertragen.

Deshalb spricht alles dafür, dass wesentliche Gestaltungsmerkmale der Vorplanung der Arge in einer zukünftigen Planung bestehen bleiben. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Planung der Arge in bestimmten Teilen aus funktionalen Gründen modifiziert werden muss.

02. Urheberrechtlich relevante Themen im Bereich des Schauspielhauses

Eine erweiterte Beauftragung der ArGe mit der Sanierung des Schauspielhauses wird mit Verweis auf § 5 VOF besonders durch die zahlreichen Sachzusammenhänge begründet. Hier sind vor allem zu nennen:

- Die zentrale Anlieferung im Bereich der Oper und die daraus resultierenden Abhängigkeiten für das hausinterne Logistikkonzept.
- Die zahlreichen, funktionalen Überschneidungen des Raumprogramms von Oper und Schauspielhaus.
- Die zentral im Opernhaus angeordneten haustechnischen Anlagen, welche auch der Versorgung des Schauspielhauses dienen. Eine getrennte Planung und Realisierung dieser Anlagen würde ggf. zu

ARGE ARCHITEKTEN OPERNQUARTIER

höheren Planungs- und Herstellungskosten führen. Sinnvolle Synergieeffekte könnten nicht genutzt werden.

- Eine optional für die Sanierung des Schauspielhauses vorgeschlagene Unterkellerung des Kantinenhofs, sowie ein Ausbau der Übergänge zwischen Oper und Schauspielhaus, ist nur auf Basis einer abgestimmten Hochbau- und Tragwerksplanung zu realisieren.
- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Falle einer Sanierung die Gebäudeteile konstruktiv, funktional und gestalterisch (aufgrund der des Denkmalschutzes) als Einheit zu werten sind.

Durch den neuen Sachverhalt im Hinblick auf die Sanierung des Schauspielhauses sind Eingriffe in die urheberrechtlich geschützte Planung, im Bereich Südflügel der Oper (Kinderoper) zu erwarten. Die weitere Einbindung der Arge ist auch deshalb geboten.

Aufgestellt: JSWD, 14.05.2010

Jürgen Steffens